



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 31.08.2020

Untersuchung von Asylbewerbern auf das Corona-Virus

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Wer derzeit aus einem Corona-Risikogebiet nach Deutschland einreist, ist verpflichtet, einen Corona-Test vorzulegen bzw. sich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Zudem hat er sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. In den Haupt- und Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können aktuell keine Asylanträge persönlich gestellt werden. Asylanträge können bis auf Weiteres nur schriftlich nach einer persönlichen Registrierung in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung gestellt werden. Im Asylverfahren und auch vereinzelt im Widerrufsverfahren werden in begrenztem Umfang Anhörungen bzw. Befragungen unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt. Das BAMF hat dafür an einigen Außenstellen Anhörungsmöglichkeiten mit ausreichendem Sicherheitsabstand geschaffen. Die Anhörungspraxis wird entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes laufend angepasst. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Robert-Koch-Institut wurden die Länder gebeten sicherzustellen, dass alle schutzsuchenden Personen, die bei ihrer Ankunft registriert werden, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und vor den Hintergrund des Reiseweges bei der ohnehin erfolgenden medizinischen Untersuchung unverzüglich auch daraufhin in Augenschein genommen und mittels eines geeigneten Tests daraufhin untersucht werden, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus erkennbar sind:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>
- https://www.bamf.de/DE/Startseite/_documents/corona-asyl-und-fluechtlingsschutz.html?nn=282656;
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Ausländerzentralregister (AZR), welches vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Registerbehörde gemäß § 1 AZRG geführt wird, weist stichtagsbezogen die Anzahl der sich in Hessen aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländern mit verschiedenen Aufenthaltstiteln (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder Aufenthaltsgestattungen und Duldungen aus. Eine weitere Differenzierung dahingehend, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Herkunftsländern die sich in Hessen aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländer eingereist sind, enthalten die monatlichen Statistiken des AZR für Hessen nicht. Bei den Daten, die dem AZR entnommen werden können, handelt es sich ausschließlich um eine stichtagsbezogene Auswertung und nicht um eine Verlaufsstatistik.

Daher konnten für die hier vorliegende Bearbeitung lediglich Daten herangezogen werden, die im Regierungspräsidium Gießen/ Erstaufnahmeeinrichtung, das im Ankunftszentrum in Gießen den gesamten Prozess der Registrierung von neu ankommenden Asylsuchenden sowie die Asylantragstellung bei der Außenstelle BAMF in Gießen koordiniert, erhoben werden.

Im Gesamtzusammenhang ist hervorzuheben, dass im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen seit Mitte Februar 2020 alle Anstrengungen unternommen werden, um die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus für die Geflüchteten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erstaufnahme zu treffen und ausreichende Möglichkeiten der Isolierung für die Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen. Seitdem werden alle neuankommenden Geflüchtete für mindestens 14 Tage in Separierungsbereichen untergebracht.

Alle Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen orientieren sich an den Vorgaben der Gesundheitsämter, der Landes- und Bundesbehörden sowie des RKI. Alle Prozesse in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden entsprechend den Vorgaben angepasst; so wurden u.a. neben zusätzlichen Hygiene- und Reinigungsvorkehrungen, Abstandsregelungen und Änderungen in der Essensausgabe vorgenommen.

Dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen, das die Erstaufnahmeeinrichtung über alle positiv getesteten Personen unverzüglich unterrichtet, liegt ein umfangreiches Konzept der Erstaufnahmeeinrichtung zum Schutz vor dem Virus Sars-CoV-2 vor, das regelmäßig aktualisiert wird.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Asylbewerber, Konventionsflüchtlinge und Personen, denen nach §§ 23 und 24 AufenthG ein Aufenthaltsrecht zuerkannt wurden, reisten seit dem 13.03.2020 nach Hessen ein?

Durch die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen wurden im Zeitraum vom 13. März 2020 bis zum 31. August 2020 2.698 Antragsstellerinnen und Antragssteller eines Schutzgesuches aufgenommen.

Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen erfolgte die Einreise aus einem – zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegten – Corona-Risikogebiet bzw. konnte nicht sicher festgestellt werden, ob die Einreise aus einem solchen Risikogebiet erfolgte?

Für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgte seit dem 10. April 2020 durch das medizinische Dezernat der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine Dokumentation der Antragsstellerinnen und Antragssteller, welche aus einem durch die gemeinsame Analyse und Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum jeweiligen Zeitpunkt eingestuftem Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Hessen einreisten. Bis zum 31. August 2020 ist die Einreise von 1.168 Antragsstellerinnen und Antragsstellern eines Schutzgesuches aus einem definierten Risikogebiet dokumentiert.

Frage 3. Bei wie vielen der unter 2. genannten Personen wurde im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona-Virus erkennbar sind und bei wie vielen dieser Personen wurde ein Corona-Test durchgeführt?

Für den Bereich der Erstaufnahme kommt es auf Grundlage des mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzeptes zum Umgang mit SARS-CoV-2 / COVID-19 der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen über die übliche Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG zur situationsspezifischen Reiseanamnese sowie zur medizinischen Untersuchung auf Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 bei allen der unter Frage Nr. 1 genannten Personen.

Bei 27 Personen wurde ein durch typische Symptome begründeter PCR-Test auf COVID-19 durchgeführt.

Frage 4. Bei wie vielen der unter 3. genannten Personen wurde eine Corona-Infektion diagnostiziert?

Insgesamt wurden drei Personen im Rahmen der Gesundheitsüberprüfung nach § 62 AsylG positiv auf das Corona Virus SARS-CoV-2 getestet.

Frage 5. Durch wen wurden die unter 3. aufgeführten Untersuchungen durchgeführt?

Die Gesundheitsüberprüfung nach § 62 AsylG erfolgt ausschließlich durch fachärztliches Personal des Regierungspräsidiums Gießen.

Frage 6. Bei wie vielen der unter 2. genannten Personen erfolgte eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und durch wen erfolgte diese Meldung?

Gemäß der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt eine namentliche Meldung aller in den Fragen Nr. 2 und Nr. 3 definierten Personen, welche ein erhöhtes Infektionsrisiko aufzeigen, an das zuständige Gesundheitsamt. Die Meldung erfolgt arbeitstäglich durch das Personal der Medizinischen Untersuchungs- und Versorgungspassage (MUVP) der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen.

Frage 7. Wie viele der unter 2. genannten Personen begaben sich in eine häusliche Quarantäne?

Alle unter Frage Nr. 2 erwähnten Personen haben sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 13. März 2020 in eine Absonderung begeben.

Frage 8. Wie wurde die häusliche Quarantäne der unter 7. genannten Personen überprüft?

Die Überprüfung der Einhaltung der Absonderung gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 13. März 2020 erfolgt u.a. entsprechend des generellen Zutrittskonzeptes der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. An sämtlichen Ein- und Ausgängen der Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen werden alle Personen mit Hilfe des Systems zur Verwaltung von Personendaten hinsichtlich jeweiliger Berechtigungen überprüft. Die zur Absonderung der unter Frage Nr. 7 geschaffenen Unterbringungsbereiche unterliegen darüber hinaus einem gesteigerten Hygiene- und Sicherheitsstandard aufgrund des mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzeptes zum Umgang mit SARS-CoV-2 / COVID-19 der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen.

Verstöße gegen eine angeordnete Absonderung werden unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

Frage 9. Bei wie vielen der unter 7. aufgeführten Personen wurden Regelverstöße gegen Quarantäneregelungen festgestellt?

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona Virus des Landes Hessen sowie gegen das IfSG erfolgt eine unmittelbare Unterrichtung des zuständigen Gesundheitsamtes durch die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. Da die konkrete Feststellung eines Verstoßes in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes liegt, können Angaben zur Anzahl der festgestellten Verstöße nur von dort geliefert werden.

Frage 10. Welche Sanktionen wurden gegen die unter 9. aufgeführten Personen wegen Verstoß gegen Quarantäneregelungen verhängt?

Die konkreten Maßnahmen der Erstaufnahmeeinrichtung folgen den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und dienen zur allgemeinen Kontaktreduktion, zur Absonderung von an COVID-19 erkrankten Personen und engeren Kontaktpersonen sowie zum erhöhten Schutz von vulnerablen Personengruppen. Das Zusammenwirken dieser umfangreichen Maßnahmen dient dem ausdrücklichen Schutz und der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie aller in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen tätigen Personen.

Etwasige Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Absonderungen im Sinne des IfSG liegen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesundheitsamtes.

Wiesbaden, 25. September 2020

Kai Klose